



Folgeprüfung „Kindertagesstätten“ Stadt Neu-Anspach

www.hochtaunuskreis.de

11.11.2024

Kosten der Kinderbetreuung

Unabhängig von der Trägerschaft beruht der weit überwiegende Teil der hohen Kosten der Betreuung von Kindern in Tagesstätten auf

- den gesetzlichen Vorgaben zur Fachkraft-Mindestausstattung (HKJGB)
- den Tarifentgelten der in Kita Beschäftigten (TVöD-SuE)

Belastung der Kommunen durch konkurrierende Vorgaben

- Die Kommunen haben sicherzustellen, dass der Betreuungsanspruch erfüllt wird.
- Die Kommunen haben bei der Betreuung von Kindern Trägern der freien Jugendhilfe Vorrang einzuräumen (Subsidiarität des kommunalen Angebots an Kita-Plätzen).

Daraus folgt, dass die Kommunen tendenziell ein zu hohes eigenes Angebot an Kita-Plätzen (räumlich und vor allem personell) bereithalten müssen.

Die aus der tatsächlichen Betreuung resultierende hohe finanzielle Belastung kann dadurch um „Bereithaltungskosten“ erhöht werden.

Zuschussbedarf pro betreutem Kind

Träger	2019	2023
Stadt	6.558,99 €	7.749,67 €
VzF	8.599,70 €	10.324,88 €
Kirchen	7.268,16 €	5.284,82 €

Der insgesamt vergleichsweise hohe durchschnittliche Zuschussbedarf (ohne Berücksichtigung von Alter, Betreuungszeit, Behinderung) resultiert auch aus **vergleichsweise niedrigen Betreuungsentgelten**.

Die höheren Zuschussbedarfe bei Stadt und VzF gehen im Wesentlichen zurück auf die hohe Zahl der betreuten U3-Kinder (Stadt und VzF) und der Betreuung von Kindern mit Behinderung (VzF).

Der Zuschussbedarf 2023 wurde auf die am 01.03.2023 betreuten Kinder berechnet (2019 auf die im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder).

Auslastung der Kita

- Gegenüber 2019 hat sich die Auslastung der Kita hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Plätze und deren Inanspruchnahme - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtungen (U3 / Ü3, KoB / KmB) – verbessert.
- Gleichwohl bestand in Bezug auf die Plätze ein deutliches Überangebot.
- In Bezug auf den Fachkraft-Mindestbedarf bestand nur deshalb keine Überauslastung, weil Übergangszeiten für die Einhaltung der neuen Vorgaben eingeräumt wurden.
 - Wäre der Fachkraft-Mindestbedarf 2023 zu erfüllen gewesen, wären die Zuschussbedarfe noch höher gewesen oder hätten nicht alle Kinder betreut werden können.

Verträge der Stadt mit den Kirchen und dem VzF

- Die Verträge entsprechen nicht vollständig der Rechtslage (Freistellung für Leitungsaufgaben) bzw. der tatsächlichen Sachlage (Zahlungstermine, Art der eingerichteten Gruppen)
- Bei in weiten Teilen identischen oder zumindest sinngleichen Regelungen besteht der Hauptunterschied in der Einbeziehung der KiTaVo der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau.
- Mit der KiTaVO wird u.a. die Ausstattung mit Küchen- und Verwaltungspersonal festgelegt. Eine vergleichbare Festlegung fehlt im Vertrag mit dem VzF, so dass dieser bei der entsprechenden Stellenbemessung frei ist.
- Es fehlen (konkrete) Vorgaben für die Berechnung der Betriebs- und Overheadkosten.

Abrechnungen von VzF und Kirchen

- Die Abrechnungen sind faktisch nicht prüffähig.
- Unterjährige Berichte – sofern diese vorgelegt worden – gleichen die Mängel nicht aus.
- Insbesondere fehlen Angaben zu der Zahl der im Jahresverlauf betreuten Kinder mit und ohne Behinderung, deren Alter und Wohnort.
- Die tiefe Gliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten spiegelt eine Transparenz vor, die aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit von Berechtigung und Angemessenheit tatsächlich nicht gegeben ist.

Empfehlungen

- Neuverhandlung der Kindertagesstättenbetriebsverträge unter Berücksichtigung des VGH-Urteils, insbesondere
 - Keine Vorgabe der zu erhebenden Betreuungs- und Essensentgelte
 - Keine Berücksichtigung der (ungedeckten) Kosten der Verpflegung bei der Berechnung der städtischen Zuschüsse
 - Verpflichtung, monatliche Berichte über die belegten Plätze mit Angabe von Namen, Alter, Wohnorten, eventueller Behinderung vorzulegen
 - Verpflichtung, Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt aufzunehmen
 - ggf. Festbetragsförderung

Empfehlungen

- möglichst weit in die Zukunft reichende, die demografische und die städtebauliche Entwicklung berücksichtigende Bedarfsplanung für die Stadt Neu-Anspach sowie einer Prognose der Verteilung des Bedarfs auf die Kita der verschiedenen Träger
- darauf aufbauend: Ermittlung des Fachkraft-Mindestbedarfs in den städtischen Kita für die Folgejahre in Szenarien
- Einrichtung eines „Fachkraft-Pools“ mit Nachbarkommunen
- IKZ in der Kita-Verwaltung
- Anhebung der Betreuungsentgelte insbesondere im U3-Bereich

Anhebung Betreuungsentgelte

Altersgruppe	Anzahl Kinder	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Elternbeiträge (Stand 2024)	Deckungslücke Pro Kind / Monat
Kinder ohne Behinderung				
0 bis <3 Jahre	0	0 bis 25 Stunden	- €	- €
	1	>25 bis 35 Stunden	235,00 €	1.121,57 €
	1	>35 bis 45 Stunden	319,00 €	1.629,89 €
	1	>45 Stunden	347,00 €	1.976,45 €
3 bis vor Schuleintritt	1	0 bis 25 Stunden	- €	219,34 €
	1	>25 bis 35 Stunden	- €	341,27 €
	1	>35 bis 45 Stunden	70,18 €	488,19 €
	1	>45 Stunden	98,19 €	582,11 €

Die Deckungslücke ist berechnet nach dem Fachkraft-Mindestbedarf und den Angaben der Personalkostentabelle des Landes. Da die tatsächlichen Kosten 2023 in Neu-Anspach - aus welchen Gründen auch immer - höher und die Elternbeiträge niedriger waren, war auch die Deckungslücke entsprechend höher.

Berechnungsmodell RPA-HTK

- Berechnung nach Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Betreuungszeiten, Behinderung
 - des Fachkraft-Mindestbedarfs inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten in VZÄ
 - der VZÄ für Leitungsaufgaben
 - der Personalkosten nach Personalkostentabelle des Landes (abweichend von der Personalkostentabelle Zuschlag von 15% für Arbeitsplatzkosten statt eines Festbetrags)
 - der Deckungslücke unter Berücksichtigung von einzelplatzbezogenen Landesförderungen, Zuschüssen des Jugendhilfeträgers und Elternbeiträgen
- Korrektur der ermittelten Gesamtdeckungslücke bei Überschreitung der Höchstausstattung mit Leitungskräften und bei Einsatz anderer Kräfte
- Berücksichtigung von einrichtungsbezogenen Landesförderungen
- Berücksichtigung weiterer Einnahmen der Träger
- Berücksichtigung eventueller zusätzlicher Kosten der Träger

Das Modell kann zur Plausibilisierung von Zuschussanmeldungen / -abrechnungen oder zur Ermittlung des Betrags einer Pauschalförderung verwendet werden.



Vielen Dank!